

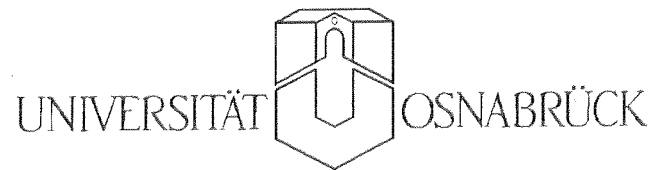
Ausgabe Nr. 16/2002  
vom 25. November 2002

FB 04 - Physik

5

## INHALT

	Seite
<b>Studienordnung für den internationalen Promotionsstudien- gang Advanced Materials an der Universität Osnabrück</b> <i>(Fachbereichsratsbeschluss vom 23.02.2002)</i>	3
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Promotionsstudiengang Advanced Materials an der Universität Osnabrück</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.10.2002, Az.: 21.3-745 09-95)</i>	8
<b>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück</b> <i>(Präsidiumsbeschluss vom 24.10.2002)</i>	11
<b>Promotionsordnung der Fachbereiche Physik, Biologie / Che- mie, Mathematik / Informatik der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissen- schaften (Dr. rer. nat.)</b> <i>(Neufassung genehmigt in der 3. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2002)</i>	36



## **STUDIENORDNUNG**

**für den internationalen Promotionsstudiengang**

**Advanced Materials**

**an der Universität Osnabrück**

Beschlossen auf der 190. Sitzung des Fachbereichsrates Physik am 23. Februar 2000

**INHALT:**

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich .....	5
§ 2	Ziele des Studienganges .....	5
§ 3	Das Promotionsstudium .....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn .....	5

**II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums**

§ 6	Gliederung des Studiums .....	6
-----	-------------------------------	---

Anlage .....	7
--------------	---

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des integrierten internationalen Promotionsstudienganges Advanced Materials an der Universität Osnabrück. Das Promotionsstudium stellt eine alternative Form der Promotion dar. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung bzw. -ordnungen der Universität Osnabrück für die beteiligten Fachbereiche Physik, Biologie/ Chemie in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

### § 2 Ziele des Studienganges

- (1) Das Promotionsstudium Advanced Materials soll als berufs- und forschungsqualifizierendes Studium die in- und ausländischen Studierenden für eine spätere berufliche Tätigkeit als Chemiker, Physiker oder Biologe in wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen vorbereiten, insbesondere soll wissenschaftlicher Nachwuchs ausgebildet werden. Dazu gehört die Herausbildung wissenschaftlichen Denkens und verantwortungsbewussten Handelns. Die Studierenden sollen Fähigkeiten fortbilden wie Abstraktionsvermögen, exakte Arbeitstechnik, Einfallsreichtum, selbständiges Arbeiten, Kommunikationsvermögen, Kooperationsvermögen sowie aktives und passives Kritikvermögen.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung wird nach Erbringung der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ verliehen.
- (3) Das Studium bietet für ausländische Studierende die Gelegenheit, Sprachkenntnisse in Deutsch zu erwerben. Sprachkenntnisse in Englisch können vertieft werden.

### § 3 Das Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Neben der Vertiefung in der jeweiligen individuellen Spezialisierungsrichtung gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen, offene Forschungsprobleme zu diskutieren und sich interdisziplinär weiterzubilden.
- (2) Zu diesem Zweck werden Vorlesungen und Seminare angeboten.
- (3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation angefertigt, die nachweist, dass die Studenten durch vertiefte selbständige wissenschaftliche Arbeit in der Lage sind, Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen (vgl. Promotionsordnung).
- (4) Die Dissertation kann von jedem dafür durch die Promotionsordnung zugelassenen Mitglied der beteiligten Fachbereiche betreut werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den internationalen Promotionsstudiengang Advanced Materials gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Promotionsstudiengang Advanced Materials an der Universität Osnabrück genannten Voraussetzungen.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den internationalen Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

## II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

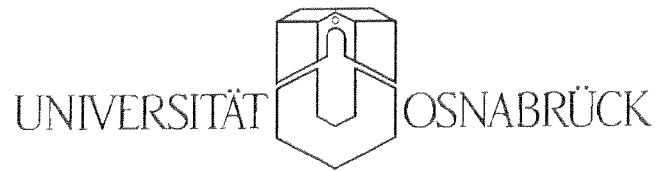
### § 6 Gliederung des Studiums

- (1) Im Promotionsstudiengang sind 24 SWS aus dem Vorlesungs- und Seminarangebot zu belegen. Für Promovenden mit Auflagen erhöht sich diese Zahl entsprechend (siehe Zugangsvoraussetzungen § 2 (2)).
- (2) Die beteiligten Fachbereiche bieten die Möglichkeit in interdisziplinären Lehrveranstaltungen (Ringvorlesungen, Seminare) aktuelle Forschungsthemen und -probleme auch benachbarter Fächer kennen zu lernen.
- (3) Die praktische Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.
- (4) Die Promovenden erhalten Gelegenheit, in einem gemeinsamen Berichtsseminar über Problemstellung und Fortschritte ihrer Promotionsprojekte vorzutragen. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Promovenden die Fähigkeit ausbilden, ihr Promotionsvorhaben in das wissenschaftliche und gesellschaftliche Umfeld einzuordnen und einem nicht-spezialisierten Hörerkreis verständlich zu machen.

**Anlage  
zu § 6**

Empfohlener Studienablaufplan im Promotionsstudiengang

Semester	Fachspezifische Vorlesungen, Ringvorlesung	Seminar	Dissertation
1.	2 SWS	2 SWS	Erarbeitung und Zwischenberichte
2.	2 SWS	2 SWS	
3.	2 SWS	2 SWS	
4.	2 SWS	2 SWS	
5.	2 SWS	2 SWS	
6.	2 SWS	2 SWS	Abschluss



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den internationalen Promotionsstudiengang  
Advanced Materials  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 25.10.2002, Az.: 21.3-745 09-95

## INHALT:

---

§ 1	Immatrikulation, Zulassungszahl.....	10
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	10
§ 3	Verfahren der Immatrikulation.....	10
§ 4	In-Kraft-Treten.....	10



### **§ 1 Immatrikulation, Zulassungszahl**

- (1) Für den internationalen Promotionsstudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Winter- und Sommersemester.
- (2) Ein Antrag auf Immatrikulation in den internationalen Promotionsstudiengang muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Januar eines Jahres für das Sommersemester oder 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Januar oder 15. Juli eines Jahres vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

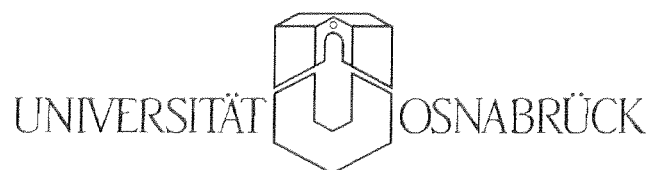
- (1) Für die Aufnahme in den internationalen Promotionsstudiengang „Advanced Materials“ ist ein Master- oder Diplomabschluss in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang Voraussetzung.
- (2) Entspricht der Abschluss nicht den von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten dem Diplom äquivalenten Abschlüssen, muss ein Ausschuss des Fachbereichsrates des betreffenden Fachbereichs (§ 3 (1) 1) die Äquivalenz bzw. Nicht-Äquivalenz des Abschlusses im Einzelfall-Verfahren feststellen. Der Ausschuss kann der Bewerberin/ dem Bewerber die Auflage erteilen, bestimmte Studienleistungen während der Promotion zusätzlich zu erbringen. Über die Entscheidung des Ausschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so wird entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen verfahren.

### **§ 3 Verfahren der Immatrikulation**

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. die schriftliche Zusage der zukünftigen Betreuerin oder des künftigen Betreuers; die Bewerberin oder der Bewerber gehört bei Aufnahme automatisch dem Fachbereich der zukünftigen Betreuerin oder des künftigen Betreuers an,
  2. Zeugnisse und gegebenenfalls Nachweis der Äquivalenz bzw. Bescheid gemäß § 2 (2), ausgestellt vom zuständigen Fachbereich.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Studiengang Physik  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 13.03.1975, Az.: 1062 - B III 35 k - 04 - a  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1975, S. 13

Erlass des Nds. MWK vom 26.07.1985, Az.: 1062 - 243 09 - 4  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1985, S. 85

Erlass des Nds. MWK vom 08.08.1997, Az.: 11 B.1-743 09-6  
AMBl. der Universität Osnabrück, Elfte Sonderausgabe vom 08.12.1997, S. 2

Erlass des Nds. MWK vom 11.12.2001, Az.: 11.3-743 09-6  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2002 vom 17.01.2001, S. 18

Präsidiumsbeschluss vom 24.10.2002  
– Änderung des § 23 sowie redaktionelle Anpassung (NHG i.d.F. v. 01.10.2002) –

**INHALT:**

<b>Erster Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>13</b>
§ 1 Zweck der Prüfungen .....	13
§ 2 Hochschulgrad.....	13
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch .....	13
§ 4 Prüfungsausschuss .....	14
§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer .....	15
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	15
§ 7 Zulassung .....	16
§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen .....	17
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	17
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	17
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung .....	18
§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen .....	19
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	20
§ 14 Zusatzprüfungen.....	20
§ 15 Einstufungsprüfung .....	20
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung.....	21
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Einsicht in die Prüfungsakte .....	22
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	22
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	22
<b>Zweiter Teil: Diplomvorprüfung</b> .....	<b>23</b>
§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung .....	23
§ 21 Zulassung.....	23
§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung .....	23
<b>Dritter Teil: Diplomprüfung</b> .....	<b>24</b>
§ 23 Art und Umfang der Diplomprüfung .....	24
§ 24 Zulassung.....	24
§ 25 Diplomarbeit .....	25
§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit.....	25
§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung .....	26
<b>Vierter Teil: Schlussvorschriften</b> .....	<b>26</b>
§ 28 In-Kraft-Treten .....	26
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1.....	27
Anlage 2.....	28
Anlage 3.....	30
Anlage 4.....	32
Anlage 5.....	34

Gemäß des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fachbereich Physik der Universität Osnabrück am 16. Juni 2002 die Änderung der Diplomprüfungsordnung (i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.01.2001 im AMBL 1/2002 S. 18) beschlossen.

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling inhaltliche und methodische Grundlagen erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (3) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Diplom-Physikerin“ oder „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

Das Hauptstudium besteht aus einem viersemestrigem Abschnitt mit Lehrveranstaltungen, den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden in der Regel vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.

- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlfächer sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachbereich beträgt 154 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 74 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 3 geregelt.
- (5) Studierende können sich schon vor Beginn der in Abs. 2 Ziff. 1. und 2. festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Diplomvorprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und in der Diplomprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt wurden (Freiversuch). Auf Antrag

können im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (6) Für Fachprüfungen, die Studien begleitend abgelegt werden, gilt die Regelung gemäß Absatz 5, sofern die jeweilige Prüfung spätestens am Ende des Semesters abgelegt wird, das im Studienplan die entsprechende Lehrveranstaltung vorsieht.

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Diplomprüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Diplomvor- und Diplomprüfung, soweit es nicht um die Bewertung der Prüfungsleistungen geht. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gebildet, wobei ihm
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1 NHG),
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 NHG) sowie
  - c) ein Mitglied der Studierendengruppe (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 NHG)
- angehören müssen. Das Mitglied zu b) muss hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sein.
- (3) Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) und b) beträgt zwei Jahre; jene des Mitglieds zu c) ein Jahr.
- (5) Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die zugleich mit den Mitgliedern gem. Abs. 2 zu wählen sind.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Mitglieder zu a) gewählt. Entsprechendes gilt für die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Das Mitglied zu c) hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden i. S. d. Satzes 2 sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte Lehrpersonen vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 4 Abs. 11 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in diesem oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Physik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  - a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
  - b) die nach den Anlagen 2 und 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
  - c) mindestens seit dem Semester vor der Prüfung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
  1. Nachweise nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden ist,
  3. Vorschläge für Prüfende,
  4. eine Darstellung des Bildungsganges und ein Lichtbild neueren Datums,
  5. ggf. Benennung von Zusatzfächern nach § 14 Abs. 1.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen auch nach Fristverlängerung gem. Abs. 1 Satz 2 unvollständig sind oder

3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im übrigen gilt § 19 dieser Ordnung.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden in der Regel durch mündliche Prüfungen in den einzelnen Fächern abgelegt. Einzelne oder sämtliche Fachprüfungen können durch den Nachweis bestandener Modulprüfungen ersetzt werden (Abs. 7).
- (2) Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten in der Diplomvorprüfung und 45 Minuten in der Diplomprüfung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit regelt Anlage 2.
- (4) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 und Anlage 3 können durch den Nachweis entsprechender bestandener Modulprüfungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) ersetzt werden.
- (7) Auf Antrag des Prüflings können einzelne oder sämtliche Fachprüfungen durch den Nachweis bestandener Modulprüfungen ersetzt werden. Im Feld „Prüferin oder Prüfer“ ist dann „gemäß ECTS“ im Zeugnis zu vermerken. Die nachzuweisenden Modulprüfungen sind in den Anlagen 2.3 und 3.4 aufgeführt.

## **§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,



- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 bis 4 können im Prüfungsprotokoll jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen, ist soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Bei Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 7 gilt: Die Prüfungsnote berechnet sich aus den Einzelnoten mit den ECTS-Leistungspunkten als Gewichten.
- (7) Für die Umrechnung der Einzelnoten (Abs. 2) und der Durchschnittsnoten (Abs. 4) in ECTS-Grades gilt die folgende Tabelle:

ECTS-GRADE	Deutsche Note
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0
FX/F	4,1 – 5,0

## § 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit (Absatz 2) nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); jedoch darf in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung nur jeweils einmal eine nichtbestandene Wiederholungsprüfung wiederholt werden.
- (3) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note „nicht ausreichend“ endgültig nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, sofern die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung auf den Regelungen des § 10 Anwendung beruht.
- (4) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenem Fachprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.

- (6) Im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 19).
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### § 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 15 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Diplomstudienganges Physik entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium im Studiengang Physik förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
  3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für den Diplomstudiengang Physik an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung oder eine Einstufungsprüfung im Diplomstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Universität Osnabrück zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
  2. die Nachweise nach Absatz 2,
  3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
  4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22, 26 und 27 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde. § 19 gilt entsprechend.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Fachprüfung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag wird dem Prüfling schon vor Abschluss der Diplomprüfung die Durchschnittsnote aus den beiden Bewertungen der Diplomarbeit mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.  
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.
  - (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
  - (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
  - (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

### § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Dabei sind Fachprüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:  
Experimentalphysik,  
Theoretische Physik,  
Mathematik,  
Chemie oder Informatik.
- (2) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 21 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Fachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

### § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4, 5, 6, 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### Dritter Teil: Diplomprüfung

#### § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. Fachprüfungen in den Fächern Experimentalphysik, Theoretischer Physik, einem Fach der Angewandten Physik und einem Wahlfach,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik und Umweltphysik. *Die Prüfung in Angewandter Physik kann durch den Nachweis bestandener Modulprüfungen in anwendungsorientierten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von wenigstens 12 ECTS-Punkten ersetzt werden. Mindestens eine dieser Veranstaltungen muss eine Übung, ein Seminar oder ein Praktikum enthalten.*
- (3) Die als Wahlfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (4) Andere Wahlfächer können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Als Wahlfach kann nur ein Fach genehmigt werden, das in Beziehung zur Berufspraxis des Physikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist. Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen. Werden andere Wahlfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (6) Die Fachprüfungen sollen in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden. Es ist auch zulässig, die Fachprüfungen nach der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen oder teilweise innerhalb einer Frist von je drei Wochen vor und nach der Diplomarbeit abzulegen.
- (7) Die Fachprüfungen müssen von unterschiedlichen Prüfenden abgenommen werden. *Dies gilt nicht für Modulprüfungen (§ 8 Abs. 7).*

#### § 24 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

- (4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:
1. die Benennung des Wahlfachs,
  2. die Benennung des Faches der Angewandten Physik.

## § 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes physikalisches Problem unter Anleitung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Faches Physik im Fachbereich Physik an der Universität Osnabrück festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer oder einem Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der in Satz 1 definierten Gruppe sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender und spätestens mit Abgabe der Diplomarbeit die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Osnabrück durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Einarbeitungszeit zurückgegeben und mit Zustimmung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers geändert werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern. Im Falle einer Schwangerschaft verlängert der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 in je einem Gutachten zu bewerten. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

## § 26 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.



**§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen und der beiden Bewertungen der Diplomarbeit. § 11 Abs. 4, 5, 6, 7 gelten entsprechend.
- (3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

**Vierter Teil: Schlussvorschriften****§ 28 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2): Diplomurkunde**

FACHBEREICHPHYSIK

**ZEUGNIS**

Name

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomprüfung mit der Gesamtnote

**„NOTE“**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr / ihm hiermit der Hochschulgrad

**DIPLOM-PHYSIKERIN / DIPLOM-PHYSIKER**

verliehen.

Osnabrück .....

Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

(N.N.)

Dekan des  
Fachbereichs Physik

(N.N)

(Siegel)

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2)

Tabelle 1 gibt an, welche Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit oder ohne Benotung) für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringen sind.

Tabelle 2 fasst die Prüfungsanforderungen und den Stundenumfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen für die einzelnen Fachprüfungen zusammen. Näheres regelt die Studienordnung.

Tabelle 3 gibt an, welche Modulprüfungen die einzelnen Fachprüfungen ersetzen können (§ 8, Abs. 7).

**1. Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Laborversuche zur Physik 1, 2
Theoretische Physik	Übungen zur Einführung in die Theoretische Physik 1, 2
Mathematik	zwei Übungen zu Lineare Algebra, Analysis 1 und Analysis 2
– Chemie – Informatik	ein Praktikum eine Übung zu Informatik A, B

**2. Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	Pflicht-SWS
Experimentalphysik (M30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Thermodynamik, Hydromechanik, Elektrostatik, Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik einschließlich experimenteller Methoden und Rechenmethoden	28
Theoretische Physik (M30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik und Thermodynamik einschließlich mathematischer Methoden	16
Mathematik (M30)	Grundkenntnisse in Analysis und linearer Algebra	18
Chemie (M30)	Grundkenntnisse der Allgemeinen und der Anorganischen Chemie einschließlich experimenteller Methoden	12
Informatik (M30)	Algorithmusentwicklung und -beurteilung, eine Programmiersprache	12

M30: Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten

**3. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) gemäß ECTS (European Credit Transfer System), die die jeweiligen Fachprüfungen auf Antrag ersetzen (§ 8, Abs. 7)**

Fachprüfung	Module	Leistungspunkte
Experimentalphysik	Einführung in die Experimentalphysik 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Rechenmethoden der Physik 1 mit Übungen (K60)	3
	Einführung in die Experimentalphysik 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Rechenmethoden der Physik 2 mit Übungen (K60)	3
	Laborversuche zur Experimentalphysik 1 (BVP)	9
	Laborversuche zur Experimentalphysik 2 (BVP)	9
Theoretische Physik	Einführung in die Theoretische Physik 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Mathematische Methoden der Physik 1 mit Übungen (K60)	3
	Einführung in die Theoretische Physik 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Mathematische Methoden der Physik 2 mit Übungen (K60)	3
Mathematik	Lineare Algebra mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Analysis 1 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Analysis 2 mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
Chemie	Modulschein Allgemeine Chemie (K120)	12
	Grundlagen der Anorganischen Chemie (K60)	6
Informatik	Informatik A mit Übungen (K120 bzw. M30)	9
	Informatik B mit Übungen (K120 bzw. M30)	9

K60: Klausur von 60 Minuten

K120: Klausur von 120 Minuten

M30: Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten

BVP: Bewertung von Versuchsprotokollen

K120 bzw. M30: der erste Prüfungsversuch soll die Klausur sein.

### Anlage 3

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 23 Abs. 3 und Abs. 4, § 24 Abs. 2)

Tabelle 1 gibt an, welche Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit oder ohne Benotung) für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringen sind.

Tabelle 2 fasst die Prüfungsanforderungen und den Stundenumfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen für die einzelnen Fachprüfungen zusammen. Näheres regelt die Studienordnung.

Tabelle 4 gibt an, welche Modulprüfungen die einzelnen Fachprüfungen ersetzen können (§ 8, Abs. 7).

#### 1. Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Fortgeschrittenen-Praktikum, eine Übung oder ein Praktikum aus dem Wahlpflichtbereich in Physik (vgl. Studienordnung § 13 und § 17)
Theoretische Physik	zwei Übungen zu den Pflichtlehrveranstaltungen
Angewandte Physik	eine Übung oder ein Seminar zum Fach der Angewandten Physik oder ein Praktikum aus dem Wahlpflichtbereich in Physik (vgl. Studienordnung § 13 und § 17)
Wahlfach	eine Übung, ein Praktikum oder ein Seminar

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen, spätestens vor der letzten Fachprüfung bzw. vor Abgabe der Diplomarbeit. Die übrigen Prüfungsvorleistungen müssen vor der jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden.

#### 2. Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	Pflicht-SWS
Experimentalphysik (M45)	Vertiefte Kenntnisse in experimenteller Atomphysik, Kernphysik und Festkörperphysik einschließlich experimenteller Methoden	12
Theoretische Physik (M45)	Vertiefte Kenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Statistischer Thermodynamik.	12
Angewandte Physik (M45)	Anwendungsbezogene Kenntnisse im jeweiligen Fach	8
Wahlfach (M45 bzw. K120)	Grundlagen bzw. vertiefte Kenntnisse im jeweiligen Fach	12

M45: Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten

K120: Klausur von 120 Minuten

Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik sowie Umweltphysik.

Falls das Wahlfach des Grundstudiums oder Mathematik Wahlfach im Hauptstudium sind, werden vertiefte Kenntnisse gefordert.

Die Prüfungsanforderungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Angewandter Physik erweitern sich um die jeweiligen Inhalte von insgesamt 28 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen in diesen Fächern.

### 3. Wahlfächer

Als Wahlfächer sind Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Biophysik, Chemie, Informatik, Mathematik und Wissenschaftstheorie/ Philosophie zugelassen.

### 4. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) gemäß ECTS (European Credit Transfer System), die die jeweiligen Fachprüfungen auf Antrag ersetzen (§ 8, Abs. 7)

Fachprüfung	Module	Leistungspunkte
Experimentalphysik	Vertiefung der Experimentalphysik 1	9
	Vertiefung der Experimentalphysik 2	9
	Fortgeschrittenen-Praktikum	12
Theoretische Physik	Vertiefung der Theoretischen Physik 1	9
	Vertiefung der Theoretischen Physik 2	9

Auch im Fach der Angewandten Physik und im Wahlfach können Modulprüfungen gemäß ECTS die Fachprüfungen ersetzen, sofern wenigstens 12 bzw. wenigstens 18 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die noch nicht auf das Grundstudium angerechnet worden sind.

**Anlage 4 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

FACHBEREICH PHYSIK

**ZEUGNIS**über die Diplomvorprüfung  
für Studierende der Physik**NAME**

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomvorprüfung mit der Gesamtnote**„NOTE“**

bestanden.

Die erteilten Einzelbewertungen sind umseitig aufgeführt.

Osnabrück, .....

Vorsitzende/ Vorsitzender\*  
des Prüfungsausschusses

(N.N.)

(Siegel)

---

\* Nichtzutreffendes streichen.

---

<b>Prüfungsgebiet</b>	<b>Note</b>	<b>Prüfer</b>
Experimentalphysik	0.0	N. N.
Theoretische Physik	0.0	N. N.
Mathematik	0.0	N. N.
Informatik	0.0	N. N.

---

1 = sehr gut    2 = gut    3 = befriedigend    4 = ausreichend    5 = nicht ausreichend



**Anlage 5 (zu § 13): Zeugnis über die Diplomprüfung**

FACHBEREICH PHYSIK

**ZEUGNIS****NAME**

geboren am ..... in .....

hat am ..... im Studiengang Physik  
die Diplomprüfung mit der Gesamtnote**„NOTE“**

bestanden.

Das Thema der Diplomarbeit lautete:

**„Thema der Diplomarbeit“**Die Bewertungen der Diplomarbeit und der Leistungen in den mündlichen Prüfungen  
sind umseitig aufgeführt.

Osnabrück, .....

Vorsitzende/ Vorsitzender\*  
des Prüfungsausschusses

(N.N.)

(Siegel)

---

\* Nichtzutreffendes streichen.

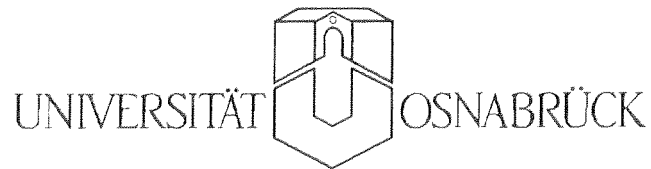
Prüfungsgebiet	Note	Prüfer
Experimentalphysik	0.0	N. N.
Theoretische Physik	0.0	N. N.
Angewandte Physik	0.0	N. N.
Chemie	0.0	N. N.

**Thema der Diplomarbeit**

„Thema der Diplomarbeit“

Gutachter	Bewertung
N. N.	0.0
N. N.	0.0

1 = sehr gut    2 = gut    3 = befriedigend    4 = ausreichend    5 = nicht ausreichend



## **PROMOTIONSORDNUNG**

**der Fachbereiche**

**Physik,**

**Biologie/Chemie,**

**Mathematik/Informatik**

**der Universität Osnabrück**

**für die Verleihung des Grades**

**Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

Neufassung beschlossen in der

214. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Physik am 19.06.2002,

37. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie/Chemie am 19.06.2002

155. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 05.06.2002

37. Sitzung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung am 23.09.2002

Neufassung genehmigt in der

3. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 07.11.2002

**INHALT:****Erster Teil**

§ 1	Promotion .....	38
§ 2	Ehrenpromotion .....	38
§ 3	Promotionsleistungen .....	38
§ 4	Zulassung als Doktorandin oder Doktorand .....	38
§ 5	Betreuerin oder Betreuer .....	39
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....	39
§ 7	Immatrikulation .....	39
§ 8	Zulassung zur Promotion .....	40

**A. Schriftliche Abhandlung**

§ 9	Dissertation .....	40
§ 10	Berichterstatterinnen oder Berichterstatter .....	40
§ 11	Beurteilung der Dissertation .....	41

**B. Mündliche Prüfung**

§ 12	Promotionskommission .....	42
§ 13	Formalia .....	42
§ 14	Disputation .....	43
§ 15	Beurteilung der mündlichen Prüfung .....	43

**C. Weitere Verfahrensregelungen**

§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen .....	43
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation .....	44
§ 18	Vollzug der Promotion .....	45
§ 19	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens .....	45
§ 20	Zurücknahme des Promotionsgesuchs .....	45
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	45
§ 22	Entziehung des Doktorgrades .....	46
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde .....	46
§ 24	Einsicht in die Promotionsakte .....	46
§ 25	Widerspruch .....	46

**Zweiter Teil**

§ 26	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule .....	47
§ 27	In-Kraft-Treten .....	48

**ANLAGEN:**

Anlage 1 .....	49
Anlage 2 .....	50
Anlage 3 .....	54
Anlage 4 .....	55

## Erster Teil

### § 1 Promotion

- (1) Die Fachbereiche Physik, Biologie/ Chemie und Mathematik/ Informatik der Universität Osnabrück verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

### § 2 Ehrenpromotion

- (1) Für besondere Verdienste in einem der Fächer gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe sowie der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) § 22 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft gehört (§ 9)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§ 14)

zu erbringen.

### § 4 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird zugelassen, wer
  - a) den Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Universität (Diplom oder Master) oder
  - b) den Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt in einem der Fächer gem. § 1 oder
  - c) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.
- (2) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann mit Genehmigung des Fachbereichsrates auch, wer anstelle der in Abs. 1 a) und b) geforderten Abschlüsse einen gleichwertigen, für das spezielle Dissertationsthema relevanten Abschluss nachweist.
- (3) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen kann, muss statt dessen
  1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und

2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
  - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
  - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll, nachweisen. Näheres regelt der Fachbereich.

## § 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Abs. 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein. Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs soll als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden.
- (4) Experimentelle Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt werden, sollen von Mitgliedern der Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs an der Universität Osnabrück betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 12 an.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
  - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
  - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund / oder
  - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

## § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des beabsichtigten Dissertationsthemas mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die Nachweise gem. § 4 und § 8 Abs. 2 Buchstabe g) vorliegen. Im übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

## § 7 Immatrikulation

Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i.S.v. § 6 immatrikulieren. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen befreien. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) mindestens drei Exemplare der Dissertation
  - b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
  - c) der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien oder
  - d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung für Doktorandinnen oder Doktoranden
  - e) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers
  - f) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnsitzes
  - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Zulassung zur Promotion. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mit.
- (4) Im Falle der Zulassung stellt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu.

## A. Schriftliche Abhandlung

### § 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz 1 bewertbar sein. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird.

### § 10 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und mindestens eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Hauptberichterstatterin oder Hauptberichterstatter zu bestellen. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll dem Fachbereich der Universität Osnabrück angehören, aus dessen Gebiet das Dissertationsthema gewählt ist.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen.

- (3) Berichterstellerinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder oder Angehörigen.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit i.S.d. § 9 Abs. 3 Satz 1 muss sich die Begutachtung mindestens einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters auf die gesamte Arbeit erstrecken.

## § 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erstatten innerhalb angemessener Zeit nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Noten

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut und bis einschließlich 3,5 als genügend. Sofern die Dissertation durch eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 12) in Abschrift zu und macht dies fachbereichsöffentlich bekannt. Neben den in § 5 Abs. 2 Genannten haben promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen zu begründen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu.
- (4) Ist die Dissertation von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 11 Abs. 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenenteilige Stellungnahme gemäß Abs. 3 vorliegt.
- (5) Ist die Dissertation nicht von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter hinzuziehen ist. Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter müssen, sofern sie nicht dem Fachbereichsrat als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Sofern die Hinzuziehung einer weiteren Berichterstatterin oder eines weiteren Berichterstatters gem. Abs. 5 erfolgt ist, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Abs. 2.



- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme unter Angabe der Note oder die Ablehnung der Dissertation mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Abs. 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Abs. 3 zu den Akten zu nehmen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. § 9 gilt entsprechend.

## **B. Mündliche Prüfung**

### **§ 12 Promotionskommission**

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 14) vor der Promotionskommission statt.
- (2) Die Promotionskommission wird vom Fachbereichsrat für jedes Promotionsverfahren gebildet.
- (3) Der Promotionskommission gehören an
  - a) die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatte
  - b) zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs.2
  - c) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
  - d) die Berichterstatteerinnen oder der Berichterstatte, sofern sie nicht bereits Mitglied gem. Buchstabe b) sind, mit beratender Stimme.
- (4) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (5) Die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatte ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gem. Abs. 2 Buchstabe b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

### **§ 13 Formalia**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich; in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeschlossen werden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Fachbereichsrat.

#### **§ 14 Disputation**

- (1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet an.

#### **§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Abs. 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

### **C. Weitere Verfahrensregelungen**

#### **§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

erteilt werden.

In die Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

### § 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch
  - entweder
    - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10. 06. 1998 (*Anlage 2*)
    - oder
    - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien,
    - oder
    - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck,
  - an die Hochschulbibliothek
  - oder
  - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
  - oder
  - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Hauptberichterstatterin oder des Hauptberichterstatters und der Dekanin oder des Dekans einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.

- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Vollzug der Promotion**

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 verleiht der jeweilige Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

### **§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

### **§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

### **§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrundeliegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden
- (4) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

## § 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

## § 24 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zustellen. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung darauf, ob
  1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Zweiter Teil

### § 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
  1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
  2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
  3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. §§ 5 Absatz 3, 10 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* angefertigt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 18 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

**§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik, Physik und Biologie/Chemie an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 19.10.1983 (Nds. MBl.54/ 1983 S. 973) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.06.1986 (Nds. MBl.26/ 1986 S. 688) außer Kraft.

## ANLAGE 1

### Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)



## Anlage 2

**Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.Juni 1998)**

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.

Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.

**Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.**

**I. Rechtliche Vorbedingungen**

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	<b>Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie</b>	[1. §17]	<b>Dr.rer.nat.</b>
	<b>Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie</b>	[2. §11]	<b>Dr.phil.</b>
	<b>Kultur- und Geowissenschaften</b>	[3. §10]	<b>Dr.phil.</b>
	<b>Erziehung- und Kulturwissenschaften</b>	[4. §12]	<b>Dr.rer.medic.</b>
	<b>Rechtswissenschaften</b>	[5. §30]	<b>Dr.iur.</b>
	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>	[6. §11]	<b>Dr.rer.pol.</b>
	<b>Psychologie</b>	[7. §11]	<b>Dr.rer.nat.</b>
	<b>Sprache, Literatur, Medien</b>	[8. §6]	<b>Dr.phil.</b>
	<b>Sozialwissenschaften</b>	[9. §10]	<b>Dr.phil., Dr.rer.pol.</b>
	<b>Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta)</b> weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10. §10]	<b>Dr.phil.</b>

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

## II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktorand wird vereinbart in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [ § 31 Abs.3 S.2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

### III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktorand eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch "Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

## References

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)  
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983,Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986,Seite 68
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr.phil.)  
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984,Seite 656
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.phil.)  
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, Seite 712
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997,Seite 1433
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.iur.)  
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994,Seite 535
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.pol.)  
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984,Seite 727
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)  
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985,Seite 143
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr.phil.)  
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984,Seite 712
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr.rer.pol.)  
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987,Seite 730
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr.phil.)  
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990,Seite 69

## ANLAGE 3

Der Fachbereich ...  
der Universität Osnabrück

verleiht

unter dem Dekanat von

Professorin Dr. / Professor Dr. \* ...

Frau / Herrn \*...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

**„Dissertationsthema ...“**

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am .....

den Grad

Doktorin/ Doktor \*der ..... (Dr. ....)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

**Die Dekanin/ Der Dekan\***

Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr.\* ...

\* Nichtzutreffendes streichen

**ANLAGE 4**

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Die Fakultät** (Name der Fakultät)  
**der Universität** (Name der deutschen Universität)

und

**die Fakultät** (Name der Fakultät)  
**der Universität** (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn \*(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

**einer Doktorin / eines Doktors** \* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat)

Sie / Er\* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
 (in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)  
 ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

**Gesamturteil** (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

**Die Dekanin/ Der Dekan** \*  
 Fachbereich.....  
 der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin/ Der Präsident /  
 Die Dekanin/ der Dekan** \*  
 der (Name der ausländischen Universität /  
 Fakultät)

Professorin/ Professor\*

Professorin/ Professor \*

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom .....

\* Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite  
in ausländischer Sprache !**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück